

VK 18 5

OBERGERICHT NIDWALDEN
Verwaltungskommission

Weisung Nr. 1/2018 vom 15. Mai 2018

Entschädigung des «Anwalts der ersten Stunde»

1. Die amtlichen Kosten und die Parteientschädigungen in den Verfahren vor den kantonalen Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden regelt das kantonale Prozesskostengesetz (PkoG; NG 261.2).
2. Für die Kostendeckung der amtlichen Verteidigung als «Anwalt der ersten Stunde» vergütet der Kanton ein Honorar mit einem Stundenansatz von **Fr. 220.-**, die notwendigen Auslagen sowie die Mehrwertsteuer (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 PkoG, Art. 52 und 54 PkoG). Bei einem Einsatz ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten wird der ordentliche Stundenansatz anmassen erhöht (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 PkoG) und zwar wie folgt:

Für Einsätze von 06:00 bis 08:00 Uhr sowie von 18:00 bis 22:00 Uhr mit	Fr. 250.-
Für Einsätze an kantonalen Feiertagen und während Wochenenden mit	Fr. 250.-
Für Einsätze von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mit	Fr. 300.-
3. Die Behörde, welche die Entschädigung der amtlichen Verteidigung festsetzt, bestimmt auf Ersuchen die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, welche der Beschuldigte zu erstatten hat (Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO¹). Das Honorar für den vollen Stundenansatz beträgt je Stunde Fr. 220.- bis Fr. 250.-. Massgebend für die Festsetzung ist die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit (Art. 34 Abs. 2 und Art. 33 PkoG).
4. Die Weisung tritt **per sofort** in Kraft und ersetzt die Weisung 1/2011 vom 26. Januar 2011.

¹Schweizerische Strafprozessordnung; SR 312.0